



Das Völkerrecht stärken – aber wie?

Eine Agenda, die Intentionen der UN-Charta zu wahren

Dr. Andreas Wittkowsky

Wir beobachten eine Zunahme bewaffneter Konflikte, militärischer Interventionen und offener Kriege. Die vorgetragenen völkerrechtlichen Begründungen sind höchst umstritten. Der Sicherheitsrat wiederum kommt seiner Verpflichtung, der UN-Charta Geltung zu verschaffen, immer seltener nach. Dies ist auch seiner Konstruktion geschuldet, in der die Veto-Mächte Beschlüsse blockieren, die ihre Interessen berühren. Rechtsfragen sind hier Machtfragen.

Deutschland hat ein erklärtes Interesse, das Völkerrecht zu stärken. Zentral ist das Anliegen, das allgemeine Gewaltverbot der Charta und ihre wesentlichen Intentionen zu sichern: Bedrohungen des internationalen Friedens abzuwenden, staatliche Souveränität zu wahren und Menschenrechte zu schützen. „Es gibt Großmächte, die glauben, sie kommen weiter, wenn sie die in der VN-Charta niedergelegten Regeln missachten. [...] Durch unsere Geschichte, unsere Geografie und unsere Verfassung sind wir an die VN-Charta und die Allgemeine

Kernthesen

- Bewaffnete Konflikte, militärische Interventionen und offene Kriege nehmen zu. Ihre völkerrechtlichen Begründungen sind oft fragwürdig.
- Der Sicherheitsrat kommt seiner Aufgabe, über gravierende Verstöße gegen das allgemeine Gewaltverbot der UN-Charta und Zwangsmaßnahmen zu befinden, immer seltener nach. Jenseits des Sicherheitsrats fehlen allgemein anerkannte Kriterien und Instanzen, die dies tun können. Daraus resultiert eine umstrittene völkerrechtliche Grauzone.
- Deutschland möchte das Völkerrecht stärken. Eine entsprechende Agenda sollte sich auf **drei Handlungsfelder** konzentrieren:
 - Stärkung der Verfahren zur Befassung mit Völkerrechtsverletzungen – auch über den Sicherheitsrat hinaus;
 - Beitrag zu einer zeitgemäßen, konsistenten und glaubwürdigen Interpretation völkerrechtlicher Prinzipien;
 - Förderung von Initiativen zur Durchsetzung des Völkerrechts.

Erklärung der Menschenrechte gebunden. Sie stehen im Zentrum unserer Staatlichkeit“, so Außenminister Johann Wadephul in seiner diesjährigen Rede vor der UN-Generalversammlung.¹



In der deutschen Öffentlichkeit ist die Ansicht weit verbreitet, ohne Resolutionen des Sicherheitsrats dürfe es keine Zwangsmaßnahmen gegen Völkerrechtsbrüche geben. Doch das greift zu kurz.

Welche Agenda könnte dazu beitragen? In der deutschen Öffentlichkeit ist die Ansicht weit verbreitet, es ginge ausschließlich darum, die Rolle des Sicherheitsrats als allein autorisierende Instanz zu verteidigen. Ohne dessen Resolutionen dürfe es keine Zwangsmaßnahmen gegen Völkerrechtsbrüche geben.

Doch das greift zu kurz. Zum einen erkennt auch die UN-Charta ein „naturgegebenes Recht“ von Staaten zur Selbstverteidigung an. Zum anderen existieren neben der Charta das humanitäre Völkerrecht und das durch „gefestigte Staatenpraxis“ geprägte, aber nicht kodifizierte, Völkergewohnheitsrecht. Auch ohne Resolutionen des Sicherheitsrats kann es deshalb legale Gründe für den Einsatz militärischer Gewalt geben.

Das Dilemma: Jenseits des Sicherheitsrats – eines zutiefst politischen Gremiums – fehlen allgemein anerkannte Kriterien und Instanzen, um Zwangsmaßnahmen gegen akute Völkerrechtsbrüche eindeutig zu autorisieren. Entsprechend groß ist die Grauzone, in der kontroverse völkerrechtliche Debatten über Legalität und Legitimität geführt werden. Befürchtet wird vor allem, einem missbräuchlichen Einsatz

militärischer Gewalt Tür und Tor zu öffnen. Eine breitere, intentionale Auslegung des Völkerrechts sieht sich auch dem Vorwurf ausgesetzt, doppelte Standards anzuwenden – nicht immer zu Recht, aber auch nicht immer zu Unrecht.

Wenn Deutschland das Völkerrecht im Sinne seiner Intentionen stärken möchte, muss seine Position als prinzipiell und glaubwürdig wahrgenommen werden – auch wenn sie Bündnispartner betrifft. Erforderlich sind Klarheit und Begründung, welche Kriterien und Verfahren als völkerrechtskonform anzusehen sind, um gravierenden Verstößen begegnen zu können, die im Sicherheitsrat unsanktioniert bleiben.



Wenn Deutschland das Völkerrecht stärken möchte, muss seine Position als prinzipiell und glaubwürdig wahrgenommen werden – auch wenn sie Bündnispartner betrifft. Dazu sind Klarheit und Begründung erforderlich, welche Kriterien und Verfahren als völkerrechtskonform anzusehen sind.

Nachdem die Bewerbung um einen nicht-ständigen Sitz im Sicherheitsrat 2026 erfolglos war, sollte Deutschland jetzt in eine Agenda investieren, die das völkerrechtliche Gewaltverbot und die Intentionen der Charta stärkt. Sie dürfte auch bei künftigen Bewerbungen helfen und sollte auf **drei Handlungsfelder** zielen:

- die Verfahren zur Befassung mit Völkerrechtsverletzungen,
- eine zeitgemäße und konsistente Interpretation völkerrechtlicher Prinzipien;
- Maßnahmen zur Durchsetzung des Völkerrechts.

Gewaltverbot, Blockaden im Sicherheitsrat und Rolle der Generalversammlung

Grundsätzlich verbietet die UN-Charta Drohungen und den Einsatz militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen (Kapitel I). Zulässig sind sie nur dann, wenn der Sicherheitsrat eine gravierende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit feststellt und per Resolution autorisiert (Kapitel VII).

Doch wie schon zu Zeiten des Kalten Krieges ist der Sicherheitsrat gegenwärtig oft außer Stande, unparteiisch über Verstöße gegen das Gewaltverbot der Charta zu befinden und Gegenmaßnahmen zu verfügen. Denn viele bewaffnete Konflikte berühren geopolitische Interessen der Vetomächte.



Beschlüsse der Generalversammlung haben nur empfehlenden Charakter, werden aber als soft law bezeichnet. Sie sind politische Signale und dienen auch als Vorentscheid für die internationale Gerichtsbarkeit.

Deshalb verabschiedete die UN-Generalversammlung bereits 1950 die Resolution *Uniting for Peace*. Seitdem überprüft sie Angelegenheiten, die im Sicherheitsrat an einem Veto scheitern, und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für kollektive Maßnahmen aus.² Im April 2022 bestärkte sie diesen Anspruch durch eine weitere Resolution (76/262). Nach einem Veto im Sicherheitsrat wird sie nun grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen einberufen; die ihr Veto ausübenden Mitglieder

müssen ihre Entscheidung in der Debatte begründen.³ Allerdings führt dieses Verfahren nicht automatisch zu Resolutionen oder Maßnahmen.

Zudem haben die Beschlüsse der Generalversammlung nur empfehlenden Charakter. Mitunter werden sie als *soft law* bezeichnet, das der Auslegung des Völkerrechts und der Ausbildung von Völkergewohnheitsrecht dient.⁴ Nicht zuletzt sind sie politische Signale der UN-Mitglieder, wie sie bestimmte Angelegenheiten mehrheitlich bewerten, und dienen oft als Vorentscheid für die internationale Gerichtsbarkeit.

Selbstverteidigung und humanitäre Interventionen

Das Gewaltverbot der Charta betrifft nicht das Recht auf individuelle oder kollektive Maßnahmen zur Selbstverteidigung von Staaten, sie müssen dem Sicherheitsrat aber angezeigt werden (Art. 51). Jenseits eines akuten Angriffs sind der Selbstverteidigung aber enge Grenzen gesetzt – insbesondere, was präventive Gewaltmaßnahmen betrifft. Nach der schon 1837 geprägten „Caroline“-Formel müsse eine Bedrohung, die präventive militärische Gewalt rechtfertigt, „unmittelbar und überwältigend“ sein. Sie dürfe „weder eine Wahl der Mittel noch Zeit zur Überlegung“ lassen.

Seit längerem wird diskutiert, ob diese Kriterien angesichts moderner Massenvernichtungswaffen, Bedrohungen durch nicht-staatliche Akteure, Terrorismus und Cyberaktivitäten nicht zu eng gezogen sind, um eine wirksame Selbstverteidigung zu ermöglichen. Denn falls Bedrohungen erst einmal „unmittelbar und überwältigend“ seien, könne es zu spät sein, sie abzuwen-

den.⁵ Gerade hybride Angriffe erschweren eine Bewertung, ob und wann ein Staat angegriffen und Selbstverteidigung damit völkerrechtskonform ist.

Eine Studie des Chatham House unternahm es 2005, die Kriterien für eine völkerrechtlich zulässige Selbstverteidigung zu präzisieren. Die Chatham-House-Prinzipien definieren das Ausmaß einer Bedrohung, die Konkretheit einer Angriffsabsicht sowie die negativen Folgen eines Abwartens als zentrale Voraussetzungen. Das Recht auf Selbstverteidigung sei auch dann gegeben, wenn sich die letzte Gelegenheit („*last window of opportunity*“) böte, eine drohende Angriffsgefahr abzuwenden.⁶ Die Prinzipien sind aber weiterhin umstritten.

Ebenfalls strittig sind humanitäre Interventionen, die – ohne Mandat des Sicherheitsrats – gravierende Verletzungen der Menschenrechte abwenden sollen und aus dem Völkergewohnheitsrecht abgeleitet werden.⁷ Inzwischen haben viele Staaten, auch Veto-Mächte des Sicherheitsrats, militärische Einsätze als humanitäre Interventionen deklariert. Obwohl die Begründungen nicht immer stichhaltig waren, könnte sich hier eine gefestigte Staatenpraxis herausbilden, humanitäre Interventionen grundsätzlich als völkerrechtskonform zu akzeptieren.

In Verbindung damit haben UN-Generalversammlung und Sicherheitsrat 2005 bzw. 2006 die Verpflichtung von Staaten, die Zivilbevölkerung zu schützen (*Responsibility to Protect, R2P*), in den Kanon der UN-Prinzipien aufgenommen. Bisher wurde sie nur einmal, 2011 in Libyen, Grundlage für ein UN-Mandat zum Einsatz militärischer Gewalt. Sicherheitsratsresolution 1970 verpflichtete Libyen auf seine Schutzverantwortung, als die Übergriffe seiner Sicher-

heitskräfte gegen die zivile Opposition eskalierten. Mit Resolution 1973 wurde dann auch der Einsatz militärischer Zwangsmittel legalisiert. Sie wurde Rechtsgrundlage für eine NATO-geführte Luftkampagne, die zum Sturz von Diktator Gaddafi führte. Entsprechend breit war die internationale Kritik, die Militäroperation habe ihr Mandat überschritten und einen *Regime Change* erzwungen. Im Ergebnis schwächte der Einsatz die Bestrebungen, die *Responsibility to Protect* zur allgemein anerkannten Legitimation von Gewalteinsätzen zu erheben.⁸



Sowohl beim Recht auf Selbstverteidigung als auch bei humanitären Interventionen gibt es Grauzonen, in denen allgemein anerkannte völkerrechtliche Kriterien fehlen. Bei Letzteren könnte sich eine gefestigte Staatenpraxis herausbilden.

Sowohl beim Recht auf Selbstverteidigung als auch bei humanitären Interventionen gibt es also Grauzonen, in denen allgemein anerkannte völkerrechtliche Kriterien fehlen. Mit diesen muss eine Politik, die das Völkerrecht schützen will, umgehen. Denn nicht jede Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrats ist völkerrechtlich gleich zu bewerten. Kontext und Stichhaltigkeit der Begründung in jedem Einzelfall sind entscheidend. Dies lässt sich beispielhaft an der NATO-Kampagne gegen Jugoslawien 1999, den russischen Interventionen in der Ukraine seit 2014 und dem jüngsten US-israelischen Militäreinsätzen gegen Iran nachvollziehen.

NATO-Luftkampagne gegen Jugoslawien

Mitunter werden die NATO-Luftschläge gegen Jugoslawien als völkerrechtlicher

Sündenfall beklagt. Dabei wird oft vernachlässigt, dass im Vorfeld 1998 zwei Sicherheitsratsresolutionen eine drohende humanitäre Katastrophe im Kosovo feststellten, weil die Einsätze der jugoslawischen Sicherheitskräfte gegen die Befreiungsarmee Kosovos (UÇK) zunehmend zivile Opfer forderten.



Nicht jede Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrats ist völkerrechtlich gleich zu bewerten. Kontext und Stichhaltigkeit der Begründung in jedem Einzelfall sind entscheidend.

Die NATO-Intervention erfolgte erst nach intensiver Befassung im UN-Sicherheitsrat und der erfolglosen internationalen Konferenz in Rambouillet, die eine friedliche Konfliktlösung ermöglichen sollte. Nach dem Scheitern der Konferenz setzten sich die Übergriffe der jugoslawischen Sicherheitskräfte auf die Zivilbevölkerung fort. Damit lagen Voraussetzungen vor, die eine humanitäre Intervention rechtfertigten.

Russlands Interventionen in der Ukraine

Im Frühjahr 2014 besetzte Russland die Krim und unterstützte bewaffnete Proxy-Milizen in der Ostukraine. Eine direkte Beteiligung Russlands wurde zunächst geleugnet. Seine Vollinvasion im Februar 2022 legitimierte Präsident Putin mit verschiedenen Argumenten.⁹ Zum einen behauptete er, Russland müsse die russischsprachige Bevölkerung der Ostukraine vor einem Genozid schützen. Schon im März 2022 erklärte der Internationale Gerichtshof diese Vorwürfe für substanzlos.¹⁰ Zum anderen erklärte er, Russland müsse sich selbst verteidigen gegen die Bedrohung einer anstehen-

henden NATO-Mitgliedschaft der Ukraine. Allerdings wurde nach Kriegsbeginn sehr schnell deutlich, dass die NATO einen direkten Konflikt mit Russland um jeden Preis vermeiden will.

Die weiteren Argumentationsmuster des Kreml verweisen auf den wahren Charakter der Aggression: Der Ukraine wird ihre Staatlichkeit abgesprochen, ihre Territorien seien russisch und dementsprechend aus Gründen der historischen Gerechtigkeit zu annektieren – ein klarer Bruch des Völkerrechts.

US-israelische Angriffe auf Iran

Im Juni 2025 griff Israel iranische Militär- und Nuklearanlagen an, unterstützt durch gezielte US-Luftschläge. Ab Februar 2026 folgte ein umfangreicher Luftkrieg, bei dem auch Angehörige der iranischen Führung getötet wurden. Israel und die USA verwiesen auf Israels Recht zur Selbstverteidigung; das Land sei einer existenziellen Bedrohung durch das fortschreitende Nuklear- und Raketenprogramm Irans sowie andauernde Angriffe durch von Iran unterstützte Proxy-Milizen in der Region ausgesetzt. Hier sei präventives Handeln völkerrechtskonform.¹¹

Tatsächlich hat die Islamische Republik Iran seit ihrer Gründung die Absicht bekundet, Israel auszulöschen, und führt seit langem einen hybriden Krieg gegen Israel. Die nukleare Bedrohung war das entscheidende Argument für die Intervention, strategisches Ziel der Luftschläge und auch der Verhandlungen.

Einige Vermittler stellten aber die Frage, ob tatsächlich alle zivilen Möglichkeiten ausgeschöpft waren, die nukleare Bewaffnung

Irans zu stoppen. Omans Außenminister Badr bin Hamad Al Busaidi gab zu Protokoll, dass Iran in der letzten Verhandlungsrunde zu substantiellen Zugeständnissen bereit war.¹² Der ebenfalls anwesende britische Sicherheitsberater Jonathan Powell bezeichnete diese als „überraschend“ weitgehend.¹³

Unumstritten dagegen ist das Recht auf Selbstverteidigung der arabischen Staaten, die Iran als Reaktion auf die US-israelische Intervention angriff. Es wurde auf Initiative Bahrains am 11. März 2026 durch Sicherheitsratsresolution 2817 bekräftigt.¹⁴

Eine Agenda zur Stärkung des Völkerrechts

Das Grauzonen-Problem des Völkerrechts besteht darin, dass es jenseits des UN-Sicherheitsrats kein Gremium gibt, das eindeutig autorisiert ist, über akute Verstöße und internationale Zwangsmaßnahmen zu befinden. Ein ausschließlich auf den Sicherheitsrat fokussierter Blick verbaut aber die Möglichkeit, die wesentlichen Intentionen des Völkerrechts zu wahren: den Schutz von Frieden und internationaler Sicherheit, der staatlichen Souveränität sowie der Menschenrechte.

Die UN-Charta soll diejenigen, die sich ans Völkerrecht halten, vor jenen schützen, die es brechen – nicht umgekehrt. Gleichzeitig gilt es zu vermeiden, der Beliebigkeit Vorschub zu leisten. Dies macht schwierige Fragen der Beurteilung der jeweiligen Bedrohungen und Verstöße unausweichlich. Eine Agenda zur Stärkung des Völkerrechts sollte deshalb in **drei Handlungsfeldern** ansetzen:

1. Verfahren zur Befassung mit Verstößen

Eine Reform der UN-Charta ist unwahrscheinlich. Der Konsens der 51 Gründungsmitglieder war der historischen Ausnahme-situation am Ende des II. Weltkriegs geschuldet. Mit nunmehr 193 Mitgliedsstaaten ist eine Zweidrittelmehrheit in Generalversammlung und Sicherheitsrat, und dort auch Zustimmung der Vetomächte, unrealistisch.

Grundsätzlich sollte Deutschland einfordern, dass der Sicherheitsrat seinen Verpflichtungen aus der Charta nachkommt. Das heißt, alle plausiblen Völkerrechtsverletzungen auf seine Tagesordnung zu bringen. Der Sicherheitsrat trägt weiterhin die Hauptverantwortung für die Wahrung von Frieden und Sicherheit, nach der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs aber nicht ausschließlich. Artikel 10, 11 und 14 der UN-Charta verleihen auch der Generalversammlung weitreichende Befugnisse.



Die UN-Charta soll diejenigen, die sich ans Völkerrecht halten, vor jenen schützen, die es brechen – nicht umgekehrt. Gleichzeitig gilt es zu vermeiden, der Beliebigkeit Vorschub zu leisten.

Im Fall einer Blockade des Sicherheitsrats sollte Deutschland die aktive Rolle der Generalversammlung stärken. Auch wenn ihre Beschlüsse nur empfehlenden Charakter haben, eröffnen sie als *soft law* die Möglichkeit, in völkerrechtlichen Grauzonen Signale zu setzen, Rechtspositionen der Mitgliedstaaten zu dokumentieren und auch Vorentscheide für die internationale Strafgerichtsbarkeit zu liefern.

Sowohl Sicherheitsrat als auch Generalversammlung sind politische Entscheidungsgremien und unterliegen dem politischen Kalkül ihrer Mitglieder. Deshalb kann es in gravierenden Einzelfällen dazu kommen, dass sich in keinem der beiden Gremien die erforderliche Mehrheit findet, offensichtliche Völkerrechtsverletzungen zu verurteilen. Es braucht dazu mehr Klarheit, ob und in welchem Umfang Deutschland es in diesen Fällen für legitim hält, dass Einzelstaaten eigene Bewertungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen.



Deutschland sollte zur Klärung beitragen, welche Prinzipien und Normen für Zwangsmaßnahmen ohne Sicherheitsratsbeschluss als völkerrechtskonform erachtet werden – und die völkerrechtlichen Grauzonen damit aufhellen.

2. Zeitgemäße und konsistente Interpretation von Prinzipien

Deutschland sollte zur Klärung beitragen, welche Prinzipien und Normen für Zwangsmaßnahmen ohne Sicherheitsratsbeschluss als völkerrechtskonform erachtet werden – und wo rote Linien liegen. Im nationalen Alleingang ist dies nicht möglich, sondern durch Förderung eines multilateralen Diskurses, der möglichst breit getragen wird und auch Länder außerhalb des „kollektiven Westens“ einschließt. Schwammige Bewertungen völkerrechtlicher Sachverhalte oder relativierende Stellungnahmen zur Relevanz des Völkerrechts tragen dazu bei, dass sich Deutschland dem Vorwurf doppelter Standards ausgesetzt sieht und Glaubwürdigkeit einbüßt.

Vor allem sollten die Kriterien für präventives Handeln in Selbstverteidigung und humanitäre Interventionen, auch im Rahmen der *Responsibility to Protect*, geschärft werden. Als Richtschnur könnten die Chatham-House-Prinzipien dienen. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel, insbesondere hinsichtlich ihrer Folgen für die Zivilbevölkerung, muss in jedem Fall als Kriterium aufrechterhalten werden. Dies betrifft auch Interventionen von klassischen Verbündeten.

Außerdem wäre zu präzisieren, wie das Völkerrecht auf hybride Bedrohungen, den Cyberraum und nicht-staatliche Akteure – wie zum Beispiel die russisch unterstützten Proxy-Milizen in der Ostukraine oder die von Iran unterstützten Proxys im Nahen Osten – anzuwenden ist.

3. Maßnahmen zur Durchsetzung

Das Völkerrecht stärken heißt: es durchzusetzen. Dies erfordert Ressourcen und Willenskraft der UN-Mitgliedsstaaten, vor allem dort, wo es um das Gewaltverbot geht. Es wird weiterhin nicht möglich sein, allen gravierenden Völkerrechtsverletzungen Einhalt zu bieten. Sie zu benennen ist dennoch wichtig – nicht zuletzt, um Glaubwürdigkeit zu bewahren und die Strafverfolgung zu ermöglichen.

Gegen gewaltbereite Groß- und Mittelmächte werden zivile Sanktionen und Anreize bis auf weiteres das Mittel der Wahl bleiben – sollten aber konsequenter angewendet werden.

Die Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Strafverfolgung ist ebenfalls bedeutend. Auf multilateraler Ebene erfolgt sie durch den Internationalen Gerichtshof (IGH), den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH),

Tribunale wie das neu geschaffene Sondertribunal für das Aggressionsverbrechen gegen die Ukraine, aber auch durch „hybride“ (oder internationalisierte) Gerichte, die zum Beispiel in der Zentralafrikanischen Republik oder Kosovo etabliert wurden.



Strafverfolgung wirkt nur begrenzt abschreckend auf aktuelle Gewaltkonflikte. Doch sie macht Völkerrechtsverstöße gerichtsfest und stärkt völkerrechtliche Normen. Deutschland sollte entsprechende Initiativen weiterhin politisch, finanziell und personell unterstützen.

Eine wachsende Zahl von Strafverfahren erfolgt nach dem Weltrechtsprinzip für die Delikte Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Dabei wird vor nationalen Gerichten Anklage gegen Staatsangehörige anderer Länder erhoben, deren Straftaten im Ausland begangen wurden. Deutschland hat in letzter Zeit Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch gegen syrische, irakische und ruandische Staatsangehörige für Verbrechen in ihren Heimatregionen eröffnet.

Strafverfolgung greift zwar erst im Nachhinein und wirkt damit nur begrenzt abschreckend auf aktuelle Gewaltkonflikte. Doch sie macht Völkerrechtsverstöße gerichtsfest und stärkt völkerrechtliche Normen. Gleichzeitig wirkt sie gegen Desinformationskampagnen. Deutschland sollte entsprechende Initiativen deshalb weiterhin politisch, finanziell und personell unterstützen.

In jedem Fall erfordern Maßnahmen zur Stärkung des Völkerrechts Allianzen, um ein Maximum an Legitimität zu erzeugen. Denn breit geteilte Interpretationen sind in der Staatenpraxis unerlässliche Elemente, um das Gewaltverbot als Grundnorm aufrecht zu erhalten und das Völkerrecht im Sinne der Intentionen der Charta weiterzuentwickeln. Es wird kaum möglich sein, alle UN-Mitgliedsstaaten dafür zu gewinnen. Umso wichtiger ist es, starke Bündnisse zu schmieden, die den Diskurs über Prinzipien und Normen im Sinne der beschriebenen Agenda weiterentwickeln – und die völkerrechtlichen Grauzonen damit aufhellen. Dies bleibt eine herausfordernde Aufgabe für die deutsche Außenpolitik.

- [1] Rede von Außenminister Waidephul vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 26.09.2026.
- [2] Security Council Report: Security Council Deadlocks and Uniting for Peace: An Abridged History, October 2013.
- [3] Security Council Report: Living with the Veto, 24 March 2026.
- [4] Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit von VN-Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, 17.11.2020.
- [5] Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Zum Konzept der präemptiven Selbstverteidigung, 22.06.2007
- [6] Elizabeth Wilmschurst: Principles of International Law on the Use of Force by States in Self-Defence, Chatham House International Law Programme, Working Paper 05/01, October 2005; Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Die israelische Militäroperation Rising Lion und die US-Angriffe Midnight Hammer gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts, 03.07.2025.
- [7] Jennifer Trahan: In Defense of Humanitarian Intervention. *OpinioJuris*, 19.04.2017.
- [8] Simon Adams: Libya and the Responsibility to Protect. *Global Centre for the Responsibility to Protect*, Occasional Paper, October 2012.
- [9] Address by the President of the Russian Federation, 21.02.2022.
- [10] European Parliament: At a Glance - International Court of Justice preliminary decision in Ukraine v Russia (2022).
- [11] UN-DOK S/2025/390: Identical letters dated 17 June 2025 from the Permanent Representative of Israel to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council.
- [12] Oman foreign minister expresses dismay at US strikes on Iran: 'This is not your war'. *The Hill*, 28.02.2026.
- [13] Patrick Wintour, Julian Borger: UK security adviser 'attended' US-Iran talks and judged deal was within reach. *The Guardian*, 17.03.2026.
- [14] UN-DOK S/RES 2817 (2026).

Foto

Seite 1: UN Photo/Loey Philipe

Der Autor

Dr. Andreas Wittkowsky ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Team Policy, Partnerships & Innovation.

Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF)
 Ludwigkirchplatz 3–4 | 10719 Berlin | Deutschland
research@zif-berlin.org
[zif.bsky.social](https://t.me/zif.bsky.social)
[Linked in](https://www.linkedin.com/company/zif-berlin)
www.zif-berlin.org



Gefördert durch:



Auswärtiges Amt